

Petrus Huizing

Delikte und Strafen

Alle Autoren, die allgemeine Überlegungen zur Revision des kanonischen Rechts publiziert haben, fordern mit besonderem Nachdruck eine gründliche Umarbeitung des fünften Buches des kirchlichen Gesetzbuches, das über Delikte und Strafen handelt (*De delictis et poenis*). Vor allem wird eine radikale Vereinfachung dieses Kapitels gefordert. Nur wenige Veröffentlichungen behandeln speziell die Revision dieses fünften Buches.¹ Hier folgt eine kritische Übersicht über die in den Publikationen vorgelegten Probleme, soweit sie von grundlegender Bedeutung sind. Rein technische Fragen, z. B. die der Terminologie und der Systematik lassen wir außer Betracht.

Vorab sei gesagt, daß die Revision dieses fünften Buches eine der schwierigsten Aufgaben bei der Erneuerung der Kirchenordnung ist. Aufrechterhaltung oder besser Wiederherstellung der kirchlichen Disziplin ist doch offensichtlich das unvermeidliche Gegenstück der vielen positiven Erwartungen, die das Zweite Vatikanische Konzil bezüglich des Bildes vom Kirchenvolk in dieser Welt geweckt hat. Das Zeugnis der Kirche in der Welt dieser Zeit besteht in erster Linie im Zeugnis des wahrhaft christlichen Lebens der Gläubigen. Einer Verkündigung des Wortes, die sich nicht darauf stützen kann und darin keine Garantie für ihre Echtheit und Wahrhaftigkeit findet, fehlt Überzeugungskraft. Die Kirchengemeinschaften können die Heilsgeheimnisse nicht feiern und kirchliche Ämter nicht von Menschen bekleiden lassen, die ihre Heilsverkündigung nicht öffentlich annehmen oder deren tatsächliches Verhalten öffentlich

und erkennbar eine Verneinung der Verkündigung ist. Die Kirchen können nicht sie selbst sein und bleiben, wenn sie sich nicht in einer wesentlichen Einheit des Glaubensbekenntnisses erhalten, in einer wesentlichen Einheit der Kirchen und der Gläubigen, in einer wesentlichen Einheit evangeliumgetreuen Lebens. Es geht selbstverständlich nicht darum, gegen alle menschlichen Schwächen und Sündhaftigkeiten disziplinar aufzutreten. Es geht aber wohl darum, die wesentliche Einheit der Kirchengemeinschaften in Bekenntnis, in Verbundenheit und christlichem Leben nicht in Gefahr bringen und nicht antasten zu lassen.

Nun ist man sich zwar darin einig, daß das kanonische Strafrecht, wie es im kirchlichen Gesetzbuch steht, größtenteils vollkommen veraltet, ja sogar toter Buchstabe ist. Seine Anwendung bedeutet in den meisten Fällen eine Komplizierung der Beichtpraxis, obwohl es keineswegs die Aufgabe des Beichtvaters ist, für die Aufrechterhaltung der kirchlichen Zucht zu sorgen. Man kann, ohne zu übertreiben, sagen, daß es heute eine eindeutige öffentliche Disziplin nicht mehr gibt. Nur ein Beispiel: Was kann ein Episkopat, der in seiner Kirchenprovinz als größte sich aufdrängende christliche Verpflichtung die soziale Gerechtigkeit verkündet, praktisch disziplinar gegen Katholiken unternehmen, die diese Verpflichtung tötlich öffentlich und erkennbar negieren? Und wie kann diese Verkündigung ernst genommen werden, wenn gerade solche Katholiken an den Gemeinschaftsfeiern der Kirche vollwertig teilnehmen und dabei eventuell sogar Ehrenplätze einnehmen?

Es ist klar, daß man bei diesem Stand der Dinge ein System des kanonischen Strafrechts nicht am Schreibtisch entwerfen kann, durch das die disziplinäre Ordnung in allen Kirchen von selbst wiederhergestellt oder eingeführt werden könnte. Man kann einige grundlegende Prinzipien für die Disziplin in den Kirchen aufstellen und versuchen, mehrere Richtlinien zu geben – statt strikter Vorschriften –, die den Kirchen bei ihren Versuchen helfen können, eine geziemende Disziplin aufrechtzuerhalten. Auch auf diesem Gebiet wird eine recht lange Periode der Experimente nötig sein, bevor man zu einem gesicherten Ganzen von Normen gelangt, die im kirchlichen Leben echt funktionieren.

Strafrecht oder Disziplinordnung?

Um die Notwendigkeit des kirchlichen Strafrechts darzutun, hat man nachweisen wollen, daß für die Kirche «zwingende Gewalt» (*potestas coactiva*) ebenso notwendig sei wie Recht selbst. Die Kirche, so meint man, sei eine «vollkommene Gesellschaft» (*societas perfecta*), in der es eine äußere juristische Ordnung des Gemeinschaftslebens notwendig geben müsse. Nun ist Erzwingbarkeit ein Wesenselement des Rechts oder wenigstens eine seiner notwendigen Eigenschaften. Doch gibt man zu, daß z. Z. von kanonischen Strafen vorsichtig Gebrauch gemacht werden muß, zwar nicht aus internen Gründen, sondern weil die Welt von heute so stark vom Indifferentismus angetastet ist.

Diese Sehweise wendet auf die Kirchenordnung einen Rechtsbegriff an, der für die Rechtsordnung der Staaten, nicht aber für die Kirchenordnung gilt. Sicherlich hatten in früheren Zeiten Exkommunikationen und andere kirchliche Strafmaßnahmen einen stark zwingenden Charakter: zunächst weil in der religiös einheitlichen Gesellschaft solche Maßnahmen den Zwang der öffentlichen Meinung aufriefen, und weil die Übertreter bei Widerstand gegen die kirchlichen Maßnahmen letzten Endes mit dem weltlichen Arm zu tun bekamen. Trotzdem lag auch in den älteren Zeiten, sicherlich in der allgemein üblichen Lehre, der Akzent mehr auf dem wesentlich kirchlich-religiösen Sinn der Strafmaßregeln. Sie sollten die Übertreter zu Einkehr und Buße führen, und die Kirchengemeinschaft vor der Gefahr der Verletzung ihres Glaubens und ihrer Gemeinschaftsordnung schützen.

Der Grundsatz der Religionsfreiheit, den das

Koncil bejaht hat, zwingt dazu, auch innerhalb der Kirchengemeinschaft auf jeden gesellschaftlichen Zwang – in welcher Form auch immer – zu verzichten. Eine Gliedschaft in dieser Gemeinschaft, Teilnahme an ihren liturgischen Feiern und Teilhabe an ihrer apostolischen Sendung, Übernahme und Ausübung kirchlicher Ämter und Dienste kann die Kirche allein und ausschließlich auf Basis der Freiwilligkeit wünschen. Maßnahmen, durch die jemand von der Kirche selbst aus ihrer Gemeinschaft ausgeschlossen wird oder durch die ihm das Recht auf Teilnahme an ihrem Gottesdienst oder zur Ausübung eines kirchlichen Amtes entzogen wird, können jetzt direkt nur den Sinn haben, die Kirche selbst als Gemeinschaft in Kultus und Verkündigung, zunächst de facto und dann auch durch das Wort, als wahrhaftes und glaubwürdiges Zeichen in dieser Welt zu erhalten. Selbstverständlich hofft die Kirche, daß ihr Urteil eventuell schuldige Übertreter ihrer Kirchenordnung zur Einkehr bringt, aber auch das freiwillig, nicht als Folge zwingender kirchlich disziplinärer Maßnahmen. So sollten soziale und finanzielle Benachteiligungen, die z. B. mit der Entlassung aus einem kirchlichen Amt verbunden sein können, nicht mehr als Zwangsmittel zur Unterwerfung und Einkehr angewandt werden. Man wird dieser Art Folgen (im Maße des vernünftig Möglichen) vielmehr zuvorzukommen suchen.

Es ist also konsequenter, den Begriff «Strafrecht» in der Kirche überhaupt fallen zu lassen und von einer disziplinären Kirchenordnung zu sprechen. Diese Kirchenordnung zielt nicht so sehr auf eine Beurteilung oder Verurteilung moralischer Fehlhaltungen einzelner, sondern auf ein Urteil darüber, welche Verhaltensweisen mit der Eigenart und mit der eigengearteten Sendung der kirchlichen Gemeinschaft unvereinbar sind.

Der Begriff «Delikt»

Laut Canon 2195 wird im kirchlichen Recht unter Delikt eine äußerlich in Erscheinung tretende und sittlich anrechenbare Übertretung eines Gesetzes oder eines Befehles verstanden, die mit einer kanonischen Strafe, zumindest mit einer Strafandrohung verbunden sind, wenn die Strafe auch noch nicht näher bestimmt ist. Aus diesem Canon könnte man ableiten, in der Kirchenordnung gelte der Grundsatz *nulla poena sine lege*, wenigstens in dem Sinn, daß niemandem eine Strafe auferlegt werden kann, wenn nicht zuvor in Gesetz oder Befehl fest-

gelegt worden ist, daß ein bestimmtes Verhalten strafbar sein wird. Canon 2222, § 1 scheint dafür aber eine Ausnahme festzulegen. Dieser Canon bestimmt, daß – selbst wenn das Gesetz von keiner Strafe spricht – die rechtmäßige Obrigkeit eine Übertretung trotzdem bestrafen kann, auch ohne vorhergehenden Befehl mit Strafandrohung, wenn das wegen öffentlichen Ärgernisses oder wegen des besonderen Ernstes der Übertretung für nötig gehalten werden sollte; sonst kann der Schuldige nur bestraft werden, wenn er mit Strafandrohung für den Fall einer Übertretung vorher verwarnt worden ist. Deshalb wird vorgeschlagen, entweder den kanonischen Begriff «Delikt» auszuweiten oder aber jede Möglichkeit der Bestrafung ohne vorhergehende Strafbestimmung ganz auszuschließen. Es wurde sogar vorgeschlagen, die Strafbestimmung im Gesetz zu verankern; ein Befehl könnte dann keine Strafandrohung mehr enthalten. Man verweist dabei auf die Gesetzgebung in vielen Ländern und auf die Erklärung der Menschenrechte, in die dieser Grundsatz aufgenommen ist.

Nun paßt der Grundsatz, daß der Richter eine Strafe nur dann verhängen kann, wenn sie in einem zuvor erlassenen Strafgesetz festgelegt ist, ganz in ein System, das die gesetzgebende und die rechtsprechende Funktion getrennt hat. Hier obliegt es dem Gesetzgeber festzustellen, welche Strafen für welche Gesetzesübertretungen auferlegt werden können; der Richter hat diese Gesetze nur anzuwenden. In der Kirchenordnung gibt es dagegen keine grundsätzliche Trennung der gesetzgebenden von der rechtsprechenden Obrigkeit, vor allem nicht auf dem Gebiet des Strafrechts. Reine Strafprozesse kommen vor kirchlichen Gerichten nicht vor. Disziplinäre Maßregeln werden in der Wirklichkeit von kirchlichen Verwaltungsinstanzen getroffen. Es ist eine theoretische und eine praktische Frage, ob das geändert werden kann und ob eine solche Änderung wünschenswert wäre.

Es ist auch eine Frage, ob es gerade in der Kirchengemeinschaft wünschenswert wäre, eine vollständige Aufzählung aller möglichen Gesetzesübertretungen mit den damit verbundenen Strafen in ein für die Gesamtkirche oder ein für die ganze lateinische bzw. die ganze östliche Kirche geltendes Gesetzbuch aufzunehmen. In der bürgerlichen Gesellschaft muß diese Rechtssicherheit bestehen, damit die Bürger genau wissen, durch welche Verhaltensweisen sie mit dem Strafrichter in Berührung kommen können. Ist eine solche Rechtssicherheit auch in einer Kirchengemeinschaft sinnvoll?

Hat ein Katholik Recht darauf, trotz ernstem Mißverhaltens als vollwertiges Kirchenglied anerkannt zu werden, nur weil das Mißverhalten in keinem Gesetz vorgesehen ist? Es hat sicherlich einen guten Sinn zu bestimmen, daß gegen ein Kirchenglied disziplinäre Maßnahmen nur getroffen werden können, wenn er zuvor gewarnt wurde. Und ebenso hat es einen Sinn, für die Verhängung solcher Maßnahmen eine Prozeßordnung festzulegen, die die Kirchenglieder mit moralischer Sicherheit vor Unrecht und Willkür schützt. Rechtssicherheit im Sinne von Strafflosigkeit außerhalb der im Gesetz genau umschriebenen Fälle scheint die Kirche ihren Gliedern aber schwerlich zusichern zu können. Sie kann wohl eine geziemende Garantie für eine Sicherheit vor Unrecht und Willkür geben. Dann kann aber die gesetzliche Definition des Begriffs «Delikt» getrost hinterwegs bleiben.

Disziplinäre Ordnung und Bußordnung

In den Kommentaren zu demselben Canon 2195, § 1 und zu seiner Definition des kirchlichen Deliktes stellt man einerseits fest, daß die Kirche im Strafrecht das Delikt lediglich in seinen gesellschaftlichen Aspekten betrachtet: nicht formell als Sünde, über die man vor Gott Rechenschaft abzugeben hat und über die die Kirche in der sakramentalen Beicht urteilt, mit sogenannter «stellvertretender Gewalt» (*potestas vicaria*), und die durch freiwillig angenommene Buße getilgt wird; und auch nicht als Verletzung von Rechten anderer, über die nicht in einem Strafprozeß, sondern in einem Zivilprozeß entschieden werden müßte – sondern als Verletzung der öffentlichen Ordnung. Andererseits sagt man bei Auslegung des Canontextes, daß das Delikt eine äußerlich in Erscheinung tretende Gesetzesverletzung (*violatio externa*) sei, diese äußerlich in Erscheinung tretende Verletzung brauche keine «öffentliche» Verletzung zu sein. So wird z. B. ein auf die eine oder andere Weise äußerlich in Erscheinung getretener, aber nicht öffentlich sichtbar gewordener Glaubensabfall mit von selbst, «von Rechts wegen» eintretender Exkommunikation bestraft. Einige Kanonisten versuchen zwar aufzuzeigen, wie solch ein geheimer Glaubensabfall trotzdem die öffentliche Ordnung verletze; aber das gelingt ihnen natürlich nicht.

Man hat hier einerseits den richtigen Ausgangspunkt, daß ein Strafrecht oder eine kirchliche disziplinäre Ordnung durchaus eine öffentliche, eine Gemeinschaftsangelegenheit ist; andererseits stößt

man auf disziplinarische Maßnahmen gegenüber nicht-öffentlichem Verhalten, die mit dem Ausgangspunkt nicht zu vereinbaren sind. Hier liegt ein Hinweis darauf, daß die Entwicklung eines Grundsatzes noch nicht vollendet ist. Tatsächlich verwirklicht sich der Grundsatz – daß die Bemühungen der Kirche um das Gemeinschaftsleben und die um die individuellen Kirchenglieder, besonders um ihre Gewissensangelegenheiten, voneinander getrennt bleiben müssen – in der Kirchenordnung erst nach und nach. So ist z. B. das Beichtgeheimnis erst allmählich so strikt geworden, wie es heute ist. Kirchliche Leitungsfunktionen werden immer mehr prinzipiell von Funktionen getrennt, die persönliche geistliche Führung mit sich bringen.

Man hat sich lebhaft dafür eingesetzt, diese Trennung auch im kirchlichen Strafrecht konsequent durchzuführen. Scheuermann sagt u. a. mit Recht, daß Wiederherstellung des Strafrechts als eines öffentlichen Ordnungsfaktors die fundamentalste Forderung für die Revision dieses Strafrechts ist. Aber dann wird man u. E. damit beginnen müssen, den Begriff «geheimen Delikt» aus dem kirchlichen Gesetzbuch zu streichen.

Der Begriff «Strafe»

Eine konsequente Trennung von disziplinarischer Ordnung und Bußordnung müßte auch einen anderen Begriff der kanonischen Strafe mit sich bringen. Canon 2215 definiert die kirchliche Strafe als die Entziehung eines Gutes, zur Besserung des Delinquenten und zur Sühnung des Delikts, die von der gesetzlichen Obrigkeit auferlegt wird. In der Rechtsordnung der Staaten sind alle Strafen Maßnahmen, die die Gemeinschaft mittels dazu befugter Instanzen gegen den Gesetzesübertreter einzusetzen droht. In keinem einzigen System gibt es Strafen, die der Übertreter gegen sich selbst ausführen muß. Im kanonischen Recht ist das anders. Hier sind Exkommunikationen, Suspensionen und Interdikte nicht nur Maßnahmen der Gemeinschaft oder der kirchlichen Obrigkeit gegen den Übertreter, sondern außerdem Verpflichtungen, die dem Übertreter auferlegt werden, diese Maßnahmen gegen sich selbst durchzuführen. Die kanonischen Strafen verpflichten nicht nur die Kirchen, jemanden nicht zum Empfang der Sakramente, zu ihrer Spendung, zur Eucharistiefeyer, zur Ausübung eines Amtes zuzulassen, sondern sie legen außerdem dem Übertreter, sogar im Gewissen, die kanonische Verpflichtung auf, sich all dessen zu enthal-

ten. Man sollte ernsthaft überlegen, ob nicht aus den kirchlichen disziplinarischen Maßnahmen Sanktionen werden müßten, die nur die Kirche oder die Kirchen selbst durchführen, die sie aber darüber hinaus nicht mehr dem Übertreter als positive Verpflichtungen auferlegen. Was dieser in seinem privaten Leben und vor seinem Gewissen tun kann und zu tun wagt, oder nicht tun zu dürfen meint, darüber hat er vor Gott und vor der Kirche ausschließlich im Bußsakrament Rechenschaft abzulegen, und dort wird denn auch darüber ein Urteil gefällt. Es ist nicht mehr notwendig noch wünschenswert, jemandem neben seiner doch schon bestehenden Gewissenspflicht, sich vom Empfang der Eucharistie oder bestimmter priesterlicher Dienste zu enthalten, außerdem noch positive rechtliche Verpflichtungen aufzuerlegen – abgesehen natürlich von der Gewissenspflicht, sich gerechtfertigten Maßregeln der rechtmäßigen Oberen sowie den gerechtfertigten Strafen der bürgerlichen Obrigkeit zu unterwerfen.

Man vermeidet damit gleichzeitig einen Widerspruch, dem man in diesem Punkt in der geltenden Disziplin und in der Kanonistik begegnet. Wenn die Kirche entscheidet, daß jemandem wegen öffentlichen schlechten Verhaltens die Kommunion oder die Erlaubnis zur Meßfeier versagt werden muß, urteilt sie nicht über den Gewissenszustand der Menschen und hat auch nicht die Absicht, das zu tun. «Über das Innere urteilt die Kirche nicht» (*De internis Ecclesia non iudicat*) lautet eine jahrhundertalte Sentenz. Dann ist es auch nicht konsequent, jemandem als direkte Gewissenspflicht aufzuerlegen, gegen sich selbst disziplinarische Maßregeln einzusetzen, statt der indirekten Gewissenspflicht, sich einem gerechtfertigten Urteil zu unterwerfen und sich gegen rechtmäßige Obrigkeitsmaßregeln nicht zu wehren. Ob jemand persönlich und im Gewissen würdig ist, die Eucharistie zu empfangen oder die Messe zu feiern, beurteilt er selbst; in der Beicht urteilt darüber der Beichtvater. Ob jemandem die Eucharistie gegeben werden kann oder ob man einen Priester zur Zelebration zulassen kann, entscheidet die Kirche. Selbstverständlich wird das Urteil der Kirche bei der Beurteilung der Gewissensfrage berücksichtigt werden müssen; aber das öffentliche kirchliche Urteil wird nicht unmittelbar auch ein Urteil über die Gewissensfrage sein.

Übereinstimmend mit dieser Sehweise werden disziplinarische Maßnahmen der Kirche – wie Strafen in der staatlichen Rechtsordnung – unmittelbar zwar das Verhalten der Gemeinschaft gegenüber

dem Übertreter festlegen, aber nur mittelbar das Verhalten des Übertreters selbst. Dann ist kanonische Ordnung Regelung des öffentlichen oder gemeinschaftlichen Lebens, nicht des persönlichen, privaten Lebens. Damit wäre die Entwicklung einer Scheidung von Rechtsordnung und Gewissensordnung (*forum externum* und *forum internum*) konsequent weitergeführt.

Vergeltungsstrafen und Besserungsstrafen

Canon 2216 unterscheidet die Besserungsstrafen (*poenae medicinales*) oder Zensuren, die mehr auf die Besserung des Übertreters gerichtet sind, von den Vergeltungsstrafen (*poenae vindicativae*), die mehr auf Bestrafung für die Übertretung hinzielen. Man hat dargelegt, daß die beiden Strafarten sich in Wirklichkeit in der Zielsetzung nicht unterscheiden. Der einzige Unterschied sei, daß die Besserungsstrafen durch Absolution aufhören, sobald der Übertreter zur Einkehr gekommen, Vergeltungsstrafen dagegen entweder erst nach Ablauf der Frist, für die sie auferlegt worden sind, oder aber durch Dispens.

Bis ins 15. Jahrhundert hinein kannte weder die kirchliche Gesetzgebung noch die Kanonistik einen Unterschied zwischen diesen beiden Strafen. Die klassischen Autoren leiteten aus mehreren alten Texten einen mehr oder weniger adäquaten Zensurbegriff ab. Erst im kirchlichen Gesetzbuch des Jahres 1917 hat man versucht, zu einer klaren Unterscheidung zu kommen. Wenn man in die Kirchenordnung nicht mehr ein Strafrecht aufgenommen zu sehen wünscht, das auf die Person des Übertreters gerichtet ist, sondern mehr eine Disziplin, die auf den Schutz der Gemeinschaft hinzielt, so wäre darin auch kein Platz mehr für eine Unterscheidung von Strafen, die mehr auf Besserung, und Strafen, die mehr auf Vergeltung ausgerichtet sind. Alle disziplinarischen Maßregeln zielen dann zunächst und unmittelbar auf die Aufrechterhaltung der Eigenart sowie der Einheit der Kirchen, und nur indirekt sind sie Mittel zur Besserung oder Bestrafung. Selbstverständlich müßten diese Maßregeln aufgehoben werden, sobald sie für das erstere Ziel nicht mehr nötig sind.

Die von Rechts wegen eintretenden Strafen

Nach Canon 2217, § 1, Nr. 2 ist eine von Rechts wegen eintretende Strafe (*poena latae sententiae*) eine festgesetzte Strafe, die mit einem Gesetz oder Be-

fehl so verbunden ist, daß sie mit der Übertretung des Gesetzes oder des Befehls von selbst eintritt. Sie steht der durch Urteil aufzuerlegenden Strafe gegenüber (*poena ferendae sententiae*); hier tritt die Strafe erst ein, wenn sie durch ein richterliches Urteil oder durch einen Spruch des Oberen verhängt wird. Weitaus die meisten Strafen des kirchlichen Gesetzbuches werden von Rechts wegen auferlegt. Man zählt mindestens 49 Exkommunikationen, die mit dem Delikt eintreten, gegenüber 5, die erst der Verurteilung folgen; ferner 9 Suspensionen und 3 Interdikte, die «von Rechts wegen» eintreten. Verschiedene Argumente werden angeführt, um derartige Strafen zu rechtfertigen. Pius VI. verurteilte in der Bulle «Auctorem fidei» vom 28. August 1794 die These: «... Es ist kraft Naturrecht und kraft göttlichen Rechts notwendig, daß einer Exkommunikation und einer Suspension eine persönliche Untersuchung vorausgeht; und deshalb haben Bestimmungen, die eine durch die Übertretung selbst eintretende Strafe enthalten, nicht mehr Kraft als eine ernste Strafandrohung und sind ohne irgendwelche unmittelbare Wirkung.» Man weist auf die zusammenhängende Praxis vieler Jahrhunderte hin, in denen diese Strafart von der Kirche angewandt worden ist. Sie seien ein probates Mittel, bestimmte Delikte sofort zu bestrafen, vor allem diejenigen, deren Schwere und das durch sie gegebene Ärgernis eine unmittelbare Bestrafung erfordern. Noch größer sei ihr Nutzen bei der Bestrafung geheimer Delikte, für die der Strafrichter keine Strafe auferlegen kann (Canon 1933, § 1) und die meistens auch von der Obrigkeit nicht bestraft werden können. Man denkt hier z. B. an das Delikt eines Beichtvaters, der seinen Mitschuldigen in Sünden gegen das sechste Gebot absolviert. In der Kirche solle das Delikt nicht in erster Linie als Verletzung der Rechte anderer betrachtet werden; außerdem sollten nicht nur öffentliche Übertretungen bestraft werden. In einer geistlichen Gemeinschaft seien durch Gesetz «von Rechts wegen» auferlegte Strafen sinnvoll, weil in ihr von den Gliedern neben der Einhaltung und über die Einhaltung der Gesetze hinaus innere Glaubensüberzeugung erwartet wird. Solche Strafen seien sogar notwendig, weil sonst in allen Einzelfällen von Apostasie, Bigamie, außerkirchlicher Kindererziehung usw. das Urteil eines Oberen oder eines Richters notwendig wäre.

Die Autoren erheben aber auch Einwände gegen diese durch Gesetz eintretenden Strafen. Solche Strafgesetze berücksichtigen nicht die verschiede-

nen Grade der Verantwortlichkeit. Der Gesetzgeber kennt den Übertreter nicht; der Richter kennt ihn, kann persönlich Kontakt mit ihm aufnehmen und die Strafe ihm anpassen. Der Übertreter muß selbst vor seinem Gewissen ausmachen, ob er der Strafe verfallen ist oder nicht; und dieses Urteil ist oft schwierig, auch für den Beichtvater. Daß geheime Übertretungen straflos bleiben, ist unwichtig. Strafen sind nicht in erster Linie um der Individuen willen da, sondern um der öffentlichen Ordnung der Gemeinschaft willen. Sie müssen den gesellschaftlichen Folgen der Übertretungen entsprechen. Sie werden nicht auferlegt, um das Gewissen des Übertreters zu belasten, sondern zum Schutz der Gemeinschaft. Gerade die von Rechts wegen auferlegten und von selbst eintretenden Strafen sind Ursache dafür, daß das Strafrecht der öffentlichen Rechtsordnung in die private Bußordnung und in die Gewissensordnung verlegt worden ist. Hat jemand eine solche Strafe insgeheim auf sich gezogen, braucht er sie nicht aufrechtzuerhalten, wenn er dadurch seinen guten Namen in Gefahr bringt (Canon 2261 und 2284). Nicht nur von der im geheimen eingetretenen Strafe, sondern sogar von der öffentlichen Zensur kann der Beichtvater jederzeit absolvieren (Canon 2251). So ist die Strafe eine Privatangelegenheit geworden: Sie ist keine Sache der Gemeinschaft mehr, sondern eine persönliche Angelegenheit – ein Anhängsel an die Sünde. Strafsachen werden durch Beichtväter behandelt. Wegen dieser Einwände verlangt man allgemein nach einer einschneidenden Reduzierung der Strafen, die «von Rechts wegen» durch Gesetz eintreten. Für ihre vollkommene Abschaffung wurde in Publikationen noch nicht eingetreten, wohl aber wird sie von einigen Kanonisten verfochten.

Der Begriff der von selbst eintretenden Strafe, der Strafe «von Rechts wegen», wurde erst im Mittelalter von der scholastischen Kanonistik entwickelt. Ältere Texte, in denen man diese Strafen zu finden meint, kennen den Terminus noch nicht. Wenn das Konzil von Antiochien im Jahre 341 erklärt, daß diejenigen, die ein Dekret des Konzils von Nicaea außer Kraft zu setzen wagen, exkommuniziert und aus der Kirche gebannt sind, falls sie Laien sind, und außerhalb der Kirche stehen, falls sie Geistliche sind; oder wenn das Konzil von Orléans im Jahre 538 bestimmt, daß ein Geistlicher, der bestimmt Freveltaten begeht, sich für bestimmte Zeit der Kommunion enthalten soll, sein Amt nicht ausüben oder keine Messe feiern darf, so muß

man dabei bedenken, daß in jenen Zeiten noch eine öffentliche Buße bestand, in der es noch keine klare Unterscheidung zwischen einer öffentlichen disziplinären Kirchenordnung und einer nichtöffentlichen sakramentalen Buß- und Beichtordnung gab. Derartige Bestimmungen aus jenen Zeiten können also gleichzeitig bedeuten: disziplinäre Maßnahmen der Kirche, wenn die Übertretung öffentlich war, und von selbst eintretende Gewissensverpflichtungen des Übertreters, wenn die Übertretung geheim war.

Nun geht es um die Frage, ob ein geheimes Eintreten der Strafe, die nach Verletzung der Kirchenordnung den von selbst eintretenden Gewissenspflichten positiv rechtliche Verpflichtungen hinzufügt, heute noch Sinn hat. Der Gläubige, Laie oder Priester, der sich schwerer Schuld bewußt ist, weiß, daß er diese vor der Kirche bekennen muß; er weiß, daß er ohne Einkehr und ohne Bereitschaft zum Bekenntnis kein Sakrament empfangen darf; daß er, wie die Alten sagten, vor Gott exkommuniziert ist; daß er sich außerhalb der lebendigen Gemeinschaft der Christugläubigen stellt. Er weiß, daß die Kirche darüber so urteilt und daß er unter diesem Urteil steht. Warum dann sein Gewissen noch mit kanonischen Sanktionen belasten? Und also auch die Beichtväter belasten mit Absolutionen von disziplinären Maßnahmen?

Einige Autoren wünschen die Beibehaltung solcher automatisch, von Rechts wegen eintretender Strafen, wenigstens für bestimmte Amtsübertretungen des Priesters, die natürlich nicht öffentlich sind, wie z. B. die Erteilung der sakramentalen Absolution an Mitschuldige bei schweren Sünden gegen das sechste Gebot oder eine direkte Verletzung des Beichtgeheimnisses. Solche Übertretungen können viel Ärgernis geben und dem religiösen Leben anderer großen Schaden zufügen. Das ist natürlich richtig. Aber hat es irgendwelchen praktischen Sinn, darauf mit Exkommunikationen zu reagieren, die ebenso geheim sind wie die Übertretungen selbst? Man könnte daran denken, nicht jedem Beichtvater Vollmacht zu geben, von derartigen groben Verletzungen des Priesteramts zu absolvieren, oder die Vollmacht nur solchen zu geben, die für besonders fähig gehalten werden, solchen Mitbrüdern tatkräftig zu helfen. Es wäre auch sinnvoll, Priestern keine Vollmacht zu geben, Mitschuldige an ernstem Vergehen – warum eigentlich nur gegen das sechste Gebot? – zu absolvieren und dafür zu sorgen, daß das auch die Gläubigen wissen. Aber solange diese Verletzungen des Priesteramts

nicht öffentlich sind, ist schwer einzusehen, warum man die Situation durch geheime disziplinarische Maßregeln komplizieren soll.

Das Absolutionsverbot

Eine Wirkung der Exkommunikation ist das Verbot, dem Exkommunizierten die sakramentale Absolution zu geben; ebenso darf er selbst sie nicht empfangen. Auch hier treffen wir u. E. auf einen Rest dieser Vermischung von öffentlicher disziplinärer Ordnung und privater Bußordnung. Castillo Lara hat vorgeschlagen, diese Verbote als kirchliche Strafe nicht mehr aufrechtzuerhalten. Wenn alle disziplinären Maßnahmen von der öffentlichen kirchlichen Obrigkeit getroffen und von ihr auch wieder aufgehoben werden, nicht mehr aber von Beichtvätern, dann wäre ein solches Verbot nicht mehr länger tragbar. Es würde ja den Betroffenen daran hindern, das Bußsakrament zu empfangen, bevor das Verbot von den Oberen aufgehoben wäre, obwohl er doch das Recht hat, die sakramentale Absolution zu empfangen, sobald er dazu disponiert ist.

Dem kann noch eine andere Überlegung hinzugefügt werden. Das kirchliche Urteil darüber, daß gegen ein Kirchenglied disziplinäre Maßregeln nötig sind, kann und will nicht mehr den Anspruch erheben, ein Urteil über sein Gewissen zu sein. Es müßte ihm deshalb auch freistehen, seine Gewissensangelegenheiten persönlich zu regeln, auch in der Beicht, unabhängig von seiner öffentlichen kanonischen Situation in der Kirchengemeinschaft.

Die Exkommunikation

Das kirchliche Gesetzbuch definiert in Canon 2257, § 1 die Exkommunikation als eine Zensur oder Besserungsstrafe, durch die jemand aus der Gemeinschaft der Gläubigen ausgeschlossen wird. In den darauf folgenden Canones werden die Wirkungen dieser Strafe aufgezählt: Verlust des Rechtes, kirchlichen Diensten beizuwohnen, die Verkündigung ausgenommen; das Verbot, an kirchlichen Diensten aktiv teilzunehmen; das Verbot, die Sakramente zu empfangen; das Verbot, Sakramentalien zu empfangen; der Ausschluß vom kirchlichen Begräbnis; der Verlust des Rechtes, an Ablässen teilzunehmen und in öffentliche Fürbitte der Kirche eingeschlossen zu werden; das Verbot an sogenannten gesetzlichen kirchlichen Handlungen teilzunehmen, als da sind: kirchliche Güterverwaltung,

Ausübung eines Amtes in der kirchlichen Rechtsprechung, Patenschaft bei Taufe und Firmung, Stimmabgabe bei kirchlichen Wahlen; das Verbot Weihen zu empfangen oder Weihen zu spenden; das Verbot Verwaltungs- und Leitungsakte zu setzen usw. Diese Folgen treten nicht bei jeder Exkommunikation ein; einige dieser Folgen werden erst durch einen kirchlichen Urteilspruch erwirkt.

Wer eine solche Aufzählung zum erstenmal liest, wird sich erstaunt fragen, wie eine einzige Strafe gleichzeitig so viele und so verschiedene Wirkungen haben kann. Diese umfassende Exkommunikation ist denn auch keine Einrichtung, die genau so von Anfang an in der Kirche bestanden hat. In alter Zeit wurde die Exkommunikation, nachdem sie einmal feste Formen angenommen hatte, nach Arten unterschieden, von denen eine jede bestimmte und begrenzte Wirkungen hatte. Vermutlich hängt die totale Exkommunikation mit den alten allumfassenden Strafen zusammen wie dem bürgerlichen Tod, der Vogelfreierklärung, der Verbannung. Sollen Exkommunikationen und andere Strafen, die mehrere Maßregeln gleichzeitig umfassen, in der Kirchenordnung aufrecht erhalten bleiben? Oder sollte man heute nicht eher geneigt sein, ein gerade entgegengesetztes Prinzip einzuführen? Ein Prinzip, das etwa wie folgt formuliert werden könnte: Wenn gegen ein Glied der Kirche gleichzeitig mehrere disziplinäre Maßregeln notwendig scheinen, soll die Notwendigkeit für jede Maßregel einzeln erwogen werden; und im Urteil sollen die Gründe für jede einzeln angegeben werden.

Es ist auch fraglich, ob all diese Wirkungen heute noch Sinn haben. Jeder kann eine katholische Kirche besuchen und dort den kirchlichen Diensten beiwohnen (die nun außerdem allemal «Verkündigung» sind), ohne daß man dazu ein besonderes «Recht» brauchte; warum sollte also gerade einem Katholiken dieses Recht versagt werden? Aktive Teilnahme an kirchlichen Diensten wird anders aufgefaßt werden müssen als früher, da ja doch alle Gläubigen an allen kirchlichen Diensten aktiv teilnehmen sollen. Es wurde schon vorgeschlagen, das Verbot, die sakramentale Sündenvergebung zu empfangen, als Strafe nicht mehr aufrechtzuerhalten. Dasselbe wäre zu überlegen für das Kommunionverbot in Todesgefahr und für das Sakrament der Krankensalbung. An anderer Stelle haben wir dargelegt, daß keine kirchliche Maßregel verbieten oder verhindern dürfte, eine Ehe gültig zu schließen; höchstens dürfte die liturgische Feier einer Eheschließung versagt werden können. Der Ver-

lust des Rechts auf Teilnahme an Ablässen und in öffentlichen Fürbitten eingeschlossen zu werden scheint uns ohnehin eine Sache von zweifelhaftem Sinn. Es hängt von der inneren Verfassung eines Menschen ab, ob ihm Fürbitten der Kirche helfen können oder nicht. Auch hier wird einer disziplinarischen Maßregel eine Folge hinzugefügt, die eher zum Gewissensgebiet und zum Gebiet der persönlichen Einstellung gehört.

Öffentliche Rechtspflege

Die neunte der siebzehn Empfehlungen, die im Oktober 1965 die «Canon Law Society of America» einstimmig annahm,² lautet: «Das Strafrecht möge durchgreifend gekürzt und vereinfacht werden, und seine Anwendung soll vorwiegend dem Ortsordinarius oder den regionalen und nationalen Bischofskonferenzen überlassen bleiben.»³ Und die zehnte Empfehlung lautet: «Ein Angeklagter soll nur bestraft werden, wenn ihm die Art der Anklage, die Identität seines Anklägers und die Beweise für die Wahrheit der Anklage bekannt sind und er genügend Gelegenheit hat, sich zu verteidigen.»⁴ Diese Empfehlungen passen ganz zu der Sicht, daß die disziplinäre Kirchenordnung eine öffentliche Ordnung ist und daß kirchliche disziplinäre Maßregeln eine Antwort auf antikirchliche Verhaltensweisen sind: Willensäußerungen der Gemeinschaft, sich selbst und ihre Eigenart zu erhalten. Soll der Sinn dieser Maßregeln klar werden, dann müssen sie von und in der Kirchengemeinschaft getroffen werden, die bei dieser Angelegenheit direkt betroffen ist. Örtliche, nicht weitabgelegene zentrale Instanzen sind dafür zuständig. Zunächst kommt dafür der Diözesanbischof in Frage oder jemand, der ihn in diesen Angelegenheiten vertritt (ein Vikar für disziplinäre Angelegenheiten). Öffentliche Behandlung in dem Sinn, daß jeder unterrichtet ist, wird in vielen Fällen nicht erwünscht

sein. Wohl aber soll die Behandlung in dem Sinne öffentlich sein, daß diejenigen, die darüber urteilen, wirklich die Gemeinschaft vertreten, ihr Urteil also nicht nur formaljuristisch, sondern auch realgesellschaftlich das Urteil der Gemeinschaft darstellt. Klassische und alte Einrichtungen könnten hier als Vorbild dienen. Eine in Gegenwart und unter Mitwirkung der ganzen Kirchengemeinschaft geübte Rechtspflege wird z. B. schon in Sammlungen kirchlicher Canones der ersten Jahrhunderte bezeugt, z. B. in den «Constitutiones apostolorum». Ein Entzug des Rechts, an der eucharistischen Gemeinschaft teilzunehmen, der z. B. vom Seelsorger eines Dekanats oder eines Bistums ausgesprochen wird, müßte viel mehr als Stellungnahme und Zeugnis der Kirchengemeinschaft empfunden und gewürdigt werden als der Spruch eines Bischofs oder eines bischöflichen Gerichts allein. Berufung der Betroffenen an eine höhere Instanz, z. B. an die Bischofskonferenz oder eventuell an einen nationalen oder regionalen Pastoralrat, oder an einen Priesterrat, wenn es sich um Priester handelt, wird immer garantiert sein müssen. Schon aus den ersten Jahrhunderten sind Berufungen gegen ein bischöfliches Urteil an die Provinzialsynode bekannt.

Die hier zur Diskussion gestellten Gedanken von Fachleuten aus Wissenschaft und Praxis sind zum größten Teil negativ. Sie legen mehr Dinge vor, die in einer disziplinären Kirchenordnung nicht stehen sollen, als solche, die darin stehen sollten. Positive, wirklich funktionierende disziplinäre Normen werden sich aber erst aus der Praxis und durch Experimente ergeben. Selbstverständlich sollen allgemeine Grundsätze der Praxis und den Experimenten die Richtung geben, und es wäre sicherlich gut, solche allgemeinen Grundsätze aufzustellen. Aber mit allgemeinen Grundsätzen allein hat man noch keine wirkliche Ordnung einer lebendigen Gemeinschaft.

¹ J. Balanza, De recognoscendo iure canonico poenali quaestiones quaedam; De iure canonico poenali secundum hodiernam ecclesio-logiam recognoscendo: Ephemerides iuris canonici 19 (1963) 93 bis 104; 20 (1964) 3-17; vgl. 21 (1965) 164f. - O. Cassola, De iure poenali Codicis canonico emendando; Natura e divisione del delitto: osservazioni de iure condendo: Apollinaris 32 (1959) 240-259; 34 (1961) 332-344. - R. Castillo Lara, Algunas reflexiones sobre la futura reforma del Libro V C.I.C.: Salesianum 23 (1961) 317-338. A. Scheuermann, Erwägungen zur kirchlichen Strafrechtsreform: Archiv für katholisches Kirchenrecht 131 (1962) 393-415. - A. Szen-

tirnat, Quaestiones de iure poenali canonico hodiernis necessitati-bus accommodando: Monitor Ecclesiasticus 87 (1962) 607-624.

² vgl. in diesem Heft S. 635-639.

³ «That the penal laws be drastically curtailed and simplified and that their application, for the greater part, be placed in the hands of the local ordinary or regional and national conferences of bishops.»

⁴ «That an accused person be not punished unless he is aware of the nature of the accusation, the identity of his accuser, and the evidence of the truth of the accusation, and he has adequate opportunity to defend himself.»

Übersetzt von Dr. Heinrich A. Mertens